

## Fragen zur Reiserücktritt/-abbruchversicherung

### **Was muss ich beachten, wenn ich meine Reise aufgrund einer Ansteckungsgefahr stornieren möchte?**

Sie können Ihre Reise selbstverständlich jederzeit stornieren. Bitte beachten Sie aber, dass der Reiseveranstalter hierfür eine Gebühr in Rechnung stellen darf. Diese wird nicht von der Reiseversicherung übernommen.

### **Greift die Reiseversicherung bei einer Erkrankung am Coronavirus?**

Da es sich bei dem Coronavirus (COVID-19) um eine schwere Erkrankung handelt, und die Infizierung ein unerwartetes Ereignis darstellt, besteht hier Versicherungsschutz. Der Nachweis erfolgt wie bei jeder anderen Erkrankung durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung.

## Quarantäne

### **Werden Kosten übernommen, wenn die Reise aufgrund einer Quarantäne-Maßnahme nicht angetreten werden kann?**

Die Einrichtung einer Quarantäne-Maßnahme stellt kein versichertes Ereignis dar, sofern Sie nicht selbst erkrankt sind. Die Kosten eines Reiserücktritts können leider nicht erstattet werden.

### **Werden Mehrkosten übernommen, die aufgrund einer Quarantäne-Maßnahme am Urlaubsort entstehen?**

Sofern Sie nicht selbst erkrankt sind, besteht auch in diesem Fall kein Versicherungsschutz. Falls Sie erkrankt sind, verlängert sich der Versicherungsschutz für den Zeitraum der Quarantäne.

## (Teil-)Reisewarnung / Einschränkung durch Sicherheitsmaßnahmen

### **Besteht bei einer (Teil-)Reisewarnung Versicherungsschutz?**

Eine offizielle Reisewarnung des Auswärtigen Amtes stellt keinen versicherten Rücktrittsgrund dar.

### **Was passiert, wenn die Behörde den Urlaubsort zwar nicht abriegelt, aber starke Einschränkungen durch Sicherheitsmaßen bestehen?**

Auch dieser Fall stellt keinen Rücktrittsgrund im Sinne der Versicherungsbedingungen dar.

### **Was passiert, wenn der Verkehr mit dem von mir gebuchte Transportmittel (z.B. Zug, Flug) eingestellt wird, und ich deshalb mein Reiseziel nicht erreiche?**

Eventuell besteht die Möglichkeit, die nicht genutzte Leistung von Transportunternehmen erstattet zu bekommen. Ein versicherter Rücktrittsgrund liegt jedoch nicht vor.

## **Einreisebeschränkungen / Einreisesperre**

**Was ist, wenn die Anreise in das Urlaubsgebiet gar nicht mehr möglich ist, z. B. weil der Urlaubsort in einer Sicherheitszone liegt, eine Einreisesperre verhängt wurde oder das Hotel vorübergehend geschlossen ist?**

Kein versichertes Ereignis. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von bereits geleisteten Zahlungen gegenüber dem Reiseveranstalter, dem Hotel oder Vermieter einer Ferienwohnung. Ein Anspruch aus der Reiserücktrittsversicherung besteht nicht.

## **Fragen zur Auslands-Reisekrankenversicherung**

**Besteht Versicherungsschutz, wenn ich im Ausland am Coronavirus erkrankte?**

Ja, Sie sind grundsätzlich abgesichert, wenn Sie im Ausland an COVID-19 erkranken.